

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 4 (1861)
Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Vierter Jahrgang.

Biel.

Samstag den 2. März

1861.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährl. Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Biel die Expedition. Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Zur Revision des Unterrichtsplanes für die deutschen Primarschulen.

II.

Der Anschauungsunterricht.

1.

Wir besprechen zunächst den Unterrichtsplan für den Sprachunterricht und folgen hierbei der gegebenen Einteilung, indem wir vorerst den Anschauungsunterricht, sodann das Schreiben und Lesen auf der ersten Schulstufe zum Gegenstand unserer kurzen Bemerkungen machen.

Was den Anschauungsunterricht betrifft, so muß schon die Form auffallen, in welcher die dießfälligen Vorschriften gegeben sind. Alle Bestimmungen sind zu allgemein, zu wenig genau und präzise; sie lassen keinerlei methodische Gliederung des Unterrichtsmaterials erkennen, verlegen den Stoff nicht auf die drei Schuljahre dieser Unterrichtsstufe, lassen daher den Lehrer über das Was des Unterrichts, wie über die sich steigenden Anforderungen in der Art der Behandlung völlig im Unklaren und sind mithin kein „Plan“ für den in der Schule nach bestimmten methodischen Grundsätzen zu ertheilenden Unterricht. Der Unterrichtsplan hätte denselben Zweck erreicht, wenn er Alles, was auf pag. 11 über den Anschauungsunterricht gesagt wird, in die Forderung konzentriert hätte: Es muß in der Unter- schule wöchentlich 5 Stunden Anschauungsunterricht getrieben werden! Was helfen aber so allgemeine und unbestimmte Forderungen? Wird dadurch auch nur in einer einzigen Schule der Unterricht methodischer, fruchtbringender, besser ertheilt? Der Unterrichtsplan soll eben ein Plan sein für den Unterricht und sich nicht auf bloße Ueberschriften beschränken. Uebrigens herrscht in dieser Hinsicht beim eingeführten Unterrichtsplan die größte Verschiedenheit und Unebenheit. Während beim Anschauungsunterricht auf einer halben Druckseite Alles und in den unbestimmtesten Ausdrücken erledigt wird, verbreitet sich dagegen der Plan für Schreiben und Lesen derselben Schulstufe oft über ganz untergeordnete Dinge, die gar nicht durch einen Lehrplan vorgeschrieben werden sollen, und nimmt mehr als vier volle Druckseiten in Anspruch. Und doch sollte man glauben, die Lehrer wären über den Lehrgang im Schreiben und Lesen eher im Klaren, als über den Anschauungsunterricht, über welchen so verschiedene und theilweise ganz unrichtige und unsichere Ansichten

sich geltend machen. Unterwerfen wir darum den Gegenstand einer kurzen Beleuchtung.

Die Methodik der Gegenwart hat, gestützt auf eine reifere und umfassendere psychologische Erkenntniß und die in der geschichtlichen Entwicklung des Anschauungsunterrichts gemachten Erfahrungen, jede Einseitigkeit früherer Methodiker sorgfältig zu meiden. Sie findet das Wesen des Anschauungsunterrichts darin, dem Kinde durch besondere Veranstaltungen behülflich zu sein, die Außenwelt richtig aufzufassen, über das Aufgefaßte klar zu denken und das Gedachte sprachrichtig auszudrücken. Der Zweck des Anschauungsunterrichts ist daher ein doppelter: ein formaler und ein materialer.

Der formale Bildungszweck besteht in der Anregung und organischen Entwicklung der geistigen Kräfte überhaupt, der Intelligenz im besondern. Die intellektuelle Entwicklung zeigt drei Hauptstufen: Das Anschauen, das Vorstellen und das Denken. Es verhält sich aber hier wie bei jeder organischen Entwicklung so, daß die höhere Stufe in den vorgehenden schon enthalten ist und diese beim Eintreten der höhern nicht aufhören oder gänzlich zurücktreten. Jene Aufeinanderfolge zeigt nur im Allgemeinen eine allmälige Erhebung und Befreiung des Geistes in der Weise, daß in der stetigen Entwicklung jeweilen ein neues Moment in den Vordergrund tritt und die frühere beherrscht, ohne sie zu vernichten. Wenn wir also auch die intellektuelle Entwicklung mit der Förderung der Anschauung beginnen, so schließen wir damit das Vorstellen und Denken nicht aus, geben dem Zögling vielmehr die rechte Basis, auf der sich naturgemäß die reiche Welt des Vorstellens und Denkens zu entfalten vermag. Ja die Anschauung hat keinen andern, tiefern Zweck als den, der Intelligenz die Stoffe zuzuführen, aus denen sie ihr eigenes Reich des Gedankens aufbaut. Deswegen muß aber auch die Anschauung so beschaffen sein, daß ein treues geistiges Bild des Angesehenen entsteht. Jedes unvollständige und darum: untrene Bild ist zugleich ein nebelhaftes, unsicheres und verschwommenes, führt zu unklaren und unrichtigen Begriffen und hemmt mithin die Erhebung der Intelligenz zum sichern, zuverlässigen Urtheil und Schluß und dadurch auch zur Erfassung allgemeiner, höherer Wahrheiten. Die ganze intellektuelle Entwicklung beruht also wesentlich auf dem Grund der rechten Anschauung und Auffassung der verschiedenen Objekte. Die Anschauung und Auffassung ist aber nur dann eine rechte, d. h. für die weitere geistige Entwicklung fruchtbare, wenn sie sich auf die Gesamt-

heit der Bestimmungen eines Objekts bezieht, also auf die wesentlichen, wie auf die zufälligen. Zu einer solchen Anschauung muß aber der Zögling der Volksschule erst erzogen, seine Aufmerksamkeit muß gebildet werden. Diese ist beim kleinen Kinde schlechterdings davon abhängig, daß ihm der Gegenstand interessant sei oder interessant gemacht werde. Ein langes Anhalten bei demselben Gegenstand und ein sofortiges erschöpfendes Anschauen und Aufzufassen ist unpsychologisch und erweist sich auch in der Erfahrung als gänzlich unpraktisch. Das Interesse des Schülers muß, wie bemerkt, vorerst gebildet werden, indem der Unterricht zunächst nur die auffallendsten, hervorstechendsten Bestimmungen auffassen läßt und bei stärkerer, intensiverer Anschauung vom Bekannten ausgeht und das Unbekannte, ferner liegende anschließt, bis das Objekt nach und nach in der Totalität seiner Bestimmungen aufgefaßt ist und von der Einbildungskraft festgehalten wird. Aus dieser psychologischen Andeutung ergibt sich für den Lehrgang des Anschauungsunterrichts die nothwendige Forderung, daß einerseits bei der Stoffauswahl allein das kindliche Interesse maßgebend und jede pedantische Systemmacherei zu vermeiden sei, anderseits daß der didaktische Fortschritt nicht bloß ein extensiver, sondern ebenso sehr ein intensiver sein, mithin die Anschauung zunächst nur auf die auffallendsten Bestimmungen und in der Folge mehr und mehr auch auf die tiefer liegenden sich beziehen müsse.

Aus der vollständigen Anschauung erwächst das konkrete geistige Bild, das wir Vorstellung nennen. Der Anschauungsunterricht hat nicht bloß dieses rezeptive Vorstellen zu fördern; es muß der Zögling auch befähigt werden, über die gewonnenen Vorstellungen frei zu herrschen, d. h. sie beliebig ins Bewußtsein zu rufen und von der einen zur andern überzugehen. Je mehr der Zögling zur genauen, vollständigen Reproduktion der Vorstellungen und zur Verbindung solcher, die in ihren Theilvorstellungen irgend welche Verwandtschaft zeigen, angehalten wird, desto mehr Macht gewinnt die Intelligenz über dieselben, desto klarer werden die daraus hervorgehenden allgemeinen Vorstellungen (Schemata) und Begriffe, desto sicherer und zuverlässiger die Urtheile, welche sich aus jenen entfalten.

Neben dem berührten formalen, hat der Anschauungsunterricht auch einen bestimmten materialen Bildungszweck. Besteht jener in der geistigen Kraftbildung überhaupt, so beruht dieser in den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche sich der Geist aneignet, indem er sich mit einem positiven Lehrstoff beschäftigt. Die formale Bildung kann an den verschiedenartigsten Stoffen erreicht werden. Da aber die Schule nicht um ihrer Selbstwillen da ist, sondern auf's Leben vorbereiten, für dasselbe bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten bieten muß, so ist die Forderung eine durchaus berechtigte, daß die formale Bildung auf jeder Unterrichtsstufe an einem Stoffe erstrebt werde, der für das Leben Werth und Bedeutung hat. Auch der Anschauungsunterricht kann sich dieser Forderung nicht entziehen; er wird daher aus dem sinnlichen Gesichtskreis das zur Behandlung bringen, was für die Kenntniß des realen Lebens von Einfluß sein kann, d. h. der Anschauungsunterricht ist als Sachunterricht die nothwendige und naturgemäße Vorbereitung für die Realien. Einzelne Methodiker der neuern Zeit scheinen den sachlichen Zweck fast ausschließlich im Auge zu behalten und den ganzen Lehrgang mit Hintansetzung der andern Zwecke und im Widerspruch mit dem geistigen Entwicklungsengang des Kindes nach sachlichen Rücksichten anzuordnen.

Der materiale Bildungszweck geht indeß in der Sachkenntniß nicht auf, neben der Richtung auf die Sache tritt auch diejenige auf die Sprache hervor. Der sprachliche Bildungszweck ist noch weit inniger als der sachliche mit dem formalen Zwecke verbunden; es können beide nur in ihrer gegenseitigen Verbindung und Durchdringung erreicht werden, wie die Sprache selbst sich ja niemals von ihrem Inhalte zu trennen vermag. Die Intelligenz legt

ihre Vorstellungen und Begriffe in einzelne Wörter, in denen sie vom Gedächtniß festgehalten werden. Das richtige Wort reproduziert im Hörer oder Leser auch wieder die entsprechende Vorstellung. Die formale Entwicklung ist demnach ohne die sprachliche nicht einmal denkbar und mithin die Förderung einer mit der fortschreitenden Geistesentwicklung übereinstimmenden Sprachkraft ein wesentlicher Zweck des Anschauungsunterrichts. Der Zögling soll angehalten und befähigt werden, jede gewonnene Vorstellung, jeden aufgefaßten Begriff durch den entsprechenden Namen mündlich und schriftlich richtig zu bezeichnen, sowie in der Folge auch die Beziehungen der Begriffe, aufsteigend von den einfachsten zu den zusammengesetzten, in richtigen Sätzen und zusammenhängenden Darstellungen auszudrücken. Neben den innern Thätigkeiten des Anschauens, Vorstellens und Denkens geht somit die Uebung im Sprechen, Schreiben und Lesen von Wörtern und Sätzen parallel, gibt dem sprachlichen Ausdruck Bestimmtheit, Sicherheit und Fertigkeit und läßt in dieser allseitigen Förderung der Sprachkraft den sprachlichen Bildungszweck erreichen.

Laßt uns aus diesen kurzen Erörterungen nunmehr für den Lehrgang des Anschauungsunterrichts die Folgerungen ziehen, die sich mit innerer Nothwendigkeit daraus ergeben.

Mittheilungen.

Bern. (Korresp.) Fortbildung ist dem ächten, treuen Lehrer eines der ersten Bedürfnisse. Es treibt ihn dazu das Pflichtgefühl und die Freude an den Bildungsstoffen. Das Pflichtgefühl gegen die eigene Schule fordert unablässige Fortbildung. Wie der Industrielle durch die Konkurrenz sich angetrieben sieht, seine Fabrikate immer zu vervollkommen und sich alle Verbesserungen und Fortschritte, die auf seinem Gebiete gemacht werden, zu eigen zu machen; so treibt den ächten Lehrer der Eifer für seine Schule an, sich die Fortschritte, welche in Beziehung auf Inhalt und Methode der ihm obliegenden Fächer gemacht werden, anzueignen und sie in der Schule zu verwerthen. — Das Pflichtgefühl gegen die eigene Familie spornt nicht weniger zu unablässiger Fortbildung. Nur vermittelt der Fortbildung vermag sich ein Lehrer fortwährend brauchbar und diensttüchtig zu erhalten; ohne sie verliert sein Wirken gar bald Frische und Sicherheit, und er sinkt in der Achtung seiner Behörden, seiner Gemeinde, seiner Schüler, seiner Kollegen nach und nach so tief, bis es eben nicht mehr geht. Dann verfällt er dem Glend und hat in demselben nicht einmal den Trost eines guten Gewissens. Er ist kein Märtyrer, so gerne sich auch Mancher in dieser Lage als solchen ausgeben möchte, — sondern nur ein verkommener Trost. Und dieses Geschick trifft den Lehrer, der seine Fortbildung vernachlässigt, um so gewisser, je lebendiger das Interesse für Volksbildung in Volk und Behörden ist.

Wie ganz anders ist der Weg des strebsamen Lehrers! Von Jahr zu Jahr erweitert sich der Kreis seiner Kenntnisse; immer mehr verfügt er über dieselben, als über sein volles, wahres Eigenthum; immer gründlicher, sicherer, gewählter wird sein Unterricht. Vorausgesetzt, daß Charakter und Wandel der Tüchtigkeit des Strebens nach Bildung entsprechen, wie es denn in der Regel der Fall sein wird, so muß sich die Achtung vor einem solchen Manne bei seinen Behörden, seiner Gemeinde, seinen Schülern und seinen Kollegen nach und nach zur Verehrung steigern. Aber nicht nur angetrieben fühlt sich der ächte Lehrer zur Fortbildung, sondern auch in hohem Maße dazu hingezogen durch die Freude an den Bildungsstoffen. Welchen Genuß gewährt nicht das Studium gediegener Werke über Pädagogik, Religion, Sprache, Mathematik, Gesang, Geschichte, Geographie, Naturkunde u. u. ! Wie wird nicht dadurch der Geist bereichert, gestärkt, gehoben und zu eigenem Denken, Forschen und Versuchen angeregt.

Es freut uns, bezeugen zu können, daß der Sinn für Fortbildung unter der Lehrerschaft unseres Kantons von jeher sehr rege war.

Dieses Zeugniß könnten wir leicht mit zahlreichen Thatsachen belegen. Für dieses Mal beschränken wir uns darauf, eine einzige Richtung hervorzuheben, in welcher die Lehrer und deren Behörden und Freunde für Fortbildung gesorgt haben. Wir meinen damit die Errichtung von Lehrerbibliotheken.

Es bestehen deren in manchen, vielleicht in den meisten Aemtern. Ihre Gemeinnützigkeit und Zweckmäßigkeit braucht nicht hervorgehoben zu werden. Die Vorfahren haben damit nicht nur für sich, sondern auch für die Nachkommen gesorgt, und es ist jetzt auch dem Unbemitteltesten möglich, sich in umfassender Weise die Mittel zu seiner Fortbildung zu verschaffen.

Neben den Amtsbibliotheken besteht auch eine kantonale Lehrerbibliothek, über welche hier schließlich noch einige Mittheilungen gegeben werden sollen.

Dieselbe enthält gegen 10 0 Bände. Es sind selbstverständlich zum weitaus größten Theile Werke über Pädagogik, Methodik und über die einzelnen Schulfächer; doch finden sich auch Göthes, Schillers, Bschoppes sämtliche und Shakespeares dramatische Werke vor. — Die Benutzung ist an die leichtesten Bedingungen geknüpft. Das jährliche Geseldd beträgt nur 1 1/2 Franken. Die übrigen Bedingungen sind lauter solche, die von sorgfältigen und gewissenhaften Leuten ohnehin schon beobachtet werden. Man darf die Bücher 3 Monate behalten, und zwei Bände auf einmal nehmen, eine Zahl, welche für entferntere Benutzer erhöht werden sollte. Auswechseln kann man per Post oder persönlich jederzeit, ausgenommen während den Schulstunden des Bibliothekars.*) Die Bibliothek befindet sich im Anabenschulhause an der Neugasse in Bern. Kataloge, nebst Reglement, sind zu haben um 10 Cent. Als kantonale Bibliothek steht sie sämtlichen Lehrern und Lehrerinnen an höhern und niedern Schulen des Kantons offen.

Münchenbuchsee. Revision des Synodalgesetzes. Dieser, letztes Jahr im Schooße der Vorsteherchaft der Schulsynode angeregte Gegenstand, wurde leghin von der hiesigen Lehrerkonferenz berathen. Wir theilen hienach in Kürze das Resultat der dahierigen Verhandlungen den Lesern der „N. B. Sch.“ mit.

Zum Vorneherein wurde anerkannt, daß die Grundbestimmungen des fraglichen Gesetzes, wodurch die Organisation der Schulsynode, die Umschreibung ihrer Befugnisse und Aufgabe, sowie das Ineinandergreifen der einzelnen Glieder derselben bestimmt wird, sich durch eine mehr als 10jährige Erfahrung als richtig und dem Zwecke des Instituts entsprechend bewährt haben, daß dagegen in einigen, nicht unwesentlichen Punkten eine Revision nothwendig geworden sei. Diese sollte nach hiesiger Ansicht folgende Bestimmungen berühren:

1) Wenn auch zugegeben werden muß, daß die das höhere Schulwesen (im Gegensatz zur Volksschule) beschlagenden Gesetze u. u. ihrer Natur nach nicht vor das Forum der Schulsynode gehören, so erscheint es doch als billig und wünschbar, daß die Lehrer jener Anstalten (Hochschule und Kantonschule — erstere hatte bis jetzt keine Vertretung in der Schulsynode) angemessener in der Schulsynode vertreten wären. Die Männer, denen vorzugsweise die Pflege und Förderung der Wissenschaft obliegt, haben ihrerseits ein unmittelbares Interesse, sich um die Entwicklung des Volksschulwesens ernstlich zu kümmern, und von den Jinnen der Wissenschaft herab anregend auf dasselbe zu wirken. Wir stellen demnach den Antrag: „Die Professoren der Hochschule und der Kantonschule bilden zusammen ein Wahlkollegium, das wie die übrigen Kreis-

synoden und nach dem gleichen Verhältniß seine Vertreter in die Schulsynode wählt; von den übrigen Verpflichtungen der Kreissynoden ist dieses Kollegium entbunden.“ (§ 1.)

2) Repräsentationsverhältniß und Amtsdauer der Synodalen (§ 2 und 3). Mit dem erstern, wie es durch das bisherige Gesetz bestimmt wird, ist man einverstanden, wünscht dagegen für die Schulsynode wie für die Vorsteherchaft eine Erweiterung der Amtsdauer von 1 auf 3 Jahre. (Die alljährlichen Erneuerungswahlen sind werthlos und zeitraubend; durch die Konstituierung der Schulsynode wird jeweilen den übrigen, oft sehr wichtigen und tiefeingreifenden Verhandlungsgegenständen eine kostbare Zeit entzogen). Die Vorsteherchaft wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten und Sekretär.

3) Der Schulsynode sollte das Recht eingeräumt werden, außer den nach § 5 von der Lit. Erziehungsdirektion ihr überwiesenen, auch andere selbstgewählte Gegenstände zu behandeln.

4) Außer über die in § 6 bezeichneten Gegenstände sollte die Schulsynode auch, und zwar rechtzeitig, ein maßgebendes Gutachten bei Erstellung neuer Lehrmittel abzugeben haben. Die Lehrmittel greifen so tief in das innerste Leben der Schule, von ihrem pädagogischen Werthe hängt die Durchführung des Unterrichtsplanes wie der Erfolg des Unterrichts überhaupt in dem Maße ab, daß die Erstellung derselben immerhin zu den wichtigsten Schulfragen gehört. Ohne großen Nachtheil kann diese Frage nicht aus ihrem natürlichen Verband mit der gesamten innern Schulorganisation, deren Aufbau ja ausschließlich der Schulsynode anvertraut ist, gerissen werden. Es wird demnach hiersie die Ausarbeitung von Lehrmitteln durch Spezialkommissionen, welche in keiner direkten Verbindung mit der Schulsynode stehen, als unzweckmäßig erachtet. Die Schulsynode sollte wenigstens für jedes neu zu erstellende Lehrmittel einen von der Vorsteherchaft entworfenen und von den Kreissynoden vorberathenen Plan festzustellen haben, — natürlich unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Lit. Erziehungsdirektion. Erst auf Grundlage dieses Planes hätte dann eine engere, aus einigen Mitgliedern bestehende Kommission jeweilen das Lehrmittel auszuarbeiten. In diesem Sinne wünscht man hiersie den § 6 ergänzt, resp. einen neuen sachbezüglichen § aufgenommen zu sehen. Wenn endlich ausschließlich die das Volksschulwesen beschlagenden Gesetzesentwürfe vor das Forum der Schulsynode gehören, so wäre in § 6 der Hochschule auch noch die Kantonschule anzureihen.

5) Im Interesse einer gründlicheren, allseitigern Berathung, wobei die gesamte Lehrerschaft ihre Ansicht geltend machen könnte, sollte in der Regel jeder Berathungsgegenstand alle 3 Instanzen — Kreissynoden, Vorsteherchaft und Schulsynode — durchlaufen. In Dringlichkeitsfällen dürfte jedoch das Gutachten der Vorsteherchaft genügen.

6) Da die Verlesung des Thätigkeitsberichts mitunter über Gebühr Zeit wegnahm, so sollte es der Schulsynode freigestellt werden, denselben ganz oder im Auszuge anzuhören, oder auch das Aktenstück durch Druck angemessen verbreiten zu lassen (§ 8.)

7) die in § 9 festgesetzte Entschädigung für die Mitglieder der Vorsteherchaft wird beibehalten. Ueberdies sollte aus den, wiederholt in Eingaben an die Lit. Behörden entwickelten Gründen, den Mitgliedern der Schulsynode wenigstens eine billige Reiseentschädigung verabreicht werden.

Indem wir das Resultat unserer Verhandlungen den Lesern dieses Blattes zur Kenntniß bringen, hegen wir die zuversichtliche Erwartung, es werde die Lit. Vorsteherchaft der Schulsynode diesen Gegenstand mit möglichster Beförderung den Kreissynoden zur Berathung vorlegen.

K.

— Die Aufnahmeprüfung im Seminar zu Münchenbuchsee findet den 1. 2. und 3. April nächsthin statt.

*) Anm. d. Red. Dermalen Hr. Rud. Minnig, Oberlehrer an der Neuenbachschule.

Die Eröffnung des neuen Kurses ist festgesetzt auf Montag den 15. April. Die Leser der „Neuen Berner Schulzeitung“ wollen diese Notiz zur Kenntniß allfälliger Aspiranten bringen.

Der hinterlassenen Familie des als Zeiger verunglückten Lehrers Großniklaus sind von dem Jüngling, der den unglücklichen Schuß gethan, Fr. 350. 50 gesteuert worden. Dito von der Schützengesellschaft Thun Fr. 290. 50.

Seeland. Einem Lehrer im hiesigen Inspektorskreise soll letztes Neujahr die von ihm beanspruchte Alterszulage nicht ausgeteilt worden sein, weil demselben vom Schulinspektor das Zeugniß gewissenhafter Pflichterfüllung verweigert wurde. Zu einer Zeit, da Staat und Gemeinden sich schwere Opfer für die Schule auferlegen, ist Pflichtvernachlässigung von Seiten des Lehrers doppelt strafbar und in solchen Fällen die Entziehung der Alterszulage ganz gerechtfertigt. Glücklicherweise gehören übrigens solche Erscheinungen unter den Lehrern zu den Seltenheiten. Dagegen beklagen sich Andere, ohne hinreichenden Grund von der Liste der Berechtigten gestrichen worden zu sein. Inwiefern die Klage gegründet ist, wissen wir nicht.

(Korresp.) „Wer mit den außerordentlichen Schwierigkeiten bekannt ist, welche die kirchgemeindsweisen Verwaltungen darbieten, wenn es sich um Ausgaben für lokale Verbesserungen handelt, der wird mit so geringschätzigen Bemerkungen zurückhalten, wie eine solche vor einiger Zeit über die Befoldung einer ausgeschriebenen Lehrerstelle an der Dorfschule in Langnau in der „N. B. Schulztg.“ erschienen ist“ — so heißt es wörtlich im Bericht über den Inspektorskreis Emmenthal, wie derselbe in letzter Nummer der „N. B. Sch.“ erschienen. Diesem gegenüber können wir nicht umhin, die Thatsache zu wiederholen, daß in dem städtischen Langnau ein Familienvater mit Fr. 350 und Staatszulage nicht leben kann, diese Befoldung somit unzureichend, resp. für Langnau eine klägliche sei. Im Uebrigen volle Anerkennung für das in genanntem Inspektorskreise geleistete, aber für die betreffende, ganz wahre Bemerkung kann die „N. B. Sch.“ resp. der betreffende Korrespondent keinen Verweis annehmen.

Die Schulbehörden von Biel haben den guten Gedanken gefaßt, die Anwesenheit der Schauspielergesellschaft Heuberger zu benutzen, um dieselbe vor der sämtlichen hoffnungsvollen Schulkjugend der Stadt das vaterländische Drama „Wilhelm Tell“ von Schiller aufzuführen zu lassen.

Solothurn. (Korresp. von Leberberg). Schon seit einiger Zeit beschäftigt mich ein Gedanke, der nach meiner Ansicht nicht unworth sein dürfte, durch das Organ der „N. B. Sch.“ veröffentlicht zu werden. Es betrifft derselbe nämlich das „Projekt einer größeren allgemeinen Lehrer- und Lehrerinnenversammlung“, zusammengesetzt aus Mitgliedern unseres Standes aus dem Amte Büren, Biel, aus dem Buchegg- und Leberberg, andere von weiterher allfällig theilnehmende Gäste natürlich nicht ausgeschlossen. Ueber die Zweckmäßigkeit größerer Lehrerversammlungen, wie eine solche u. A. in Burgdorf stattgefunden, wird nirgends ein Zweifel obwalten. Daß Lehrer zweier Kantone gemeinsame Zusammenkünfte abhalten können, daran haben wir voriges Jahr an der bernisch-luzernischen Grenze ein Beispiel gesehen. Sollte dieß für Solothurn-Bern weniger zweckmäßig, in geringerem Grade möglich sein? — Wenn letztere Fragen unbedingt verneint werden müssen, so fragt sich's nur noch, wie zur Ausführung schreiten? — Einsender dieß hat sich die Sache so gedacht: Vorderhand würde von den Kreissynoden in Büren und Biel, ebenso von den solothurnischen Lehrern des Buchegg- und Leberbergs diese Angelegenheit näher besprochen. Hierauf das Resultat dieser Besprechungen in der „N. B. Sch.“ be-

kannt gemacht. Jede der vier betheiligten Parteien würde im Befahrungsfalle der Zusammenkunft zwei Ausgeschlossene wählen, die dann an einem gemeinschaftlichen Orte gemeinsam ein Programm für diese Konferenz entwerfen würden; also Ort und Zeit der Versammlung, die Traktanden, Einladung u. festzusetzen und zu besorgen hätten. Die „N. B. Sch.“ könnte einstweilen als vermittelndes Organ dienen. Dieß unsere Meinung. Wir gegenwärtigen nun die Ansichten aus Biel, Büren, Bucheggberg.

Anm. d. Red. Die Redaktion der „N. B. Sch.“ wird es sich zum Vergnügen machen, weitere Mittheilungen in dieser Angelegenheit zu veröffentlichen.

Margau. Der stenographische Verein von Aarau kommt beim Großen Rathe mit der Bitte ein, daß im neuen Schulgesetze die Stenographie als obligatorischer Lehrgegenstand, wenigstens an den höhern Lehranstalten, erklärt werde.

Luzern. Die hiesige ultramontane Geistlichkeit sucht gegen Hrn. Dr. Eckardt, Prof. der deutschen Sprache an der Kantonschule einen Sturm herauszubeschwören. Der Angegriffene weist nun in einem „Wort zur Aufklärung“ den Vorwurf der Irreligiosität siegreich zurück. Er weist in der genannten Erklärung seinen „frommen“ Gegnern eine solche Menge Fälschungen und Verdrehungen an dem Texte eines seiner dramatischen Stücke nach, auf welches diese Herren ihre Anklage gründen, daß man staunen müßte über die Frechheit und Bosheit dieser Leute, wenn man nicht längst von dieser Seite an dergleichen Dinge gewöhnt wäre. Wir hoffen die Regierung werde fest bleiben und den im Fache der deutschen Sprache und Literatur anerkannt tüchtigen Mann nicht seinen fanatischen Gegnern opfern. Hr. Doktor Eckardt soll, wie wir aus sicherer Quelle wissen, sich durch seine bisherige Wirksamkeit die volle Liebe und das Vertrauen seiner Jöglinge, wie die Anerkennung der Behörden erworben haben.

Zürich. Hr. Seminarvikar Morf ist als Waisenvater nach Winterthur berufen worden.

Bei Verathung des neuen Unterrichtsplans für die hiesige kantonale Volksschule beschloß das Schulkapitel Zürich, daß der Lehrplan-Entwurf Hrn. alt-Seminarvikar Scherr, „dem Begründer unseres Volksschulunterrichts, zur Begutachtung wolle vorgelegt und auf diesen Meister in der Methodik bei Abfassung der Lehrmittel volle Bedacht genommen werden, um so mehr, als wenigstens acht Zehnthelle des vorliegenden Entwurfs dessen geistiges Eigenthum sind.“

Glarus. Die Rechnung der glarnerischen Lehrer-Alters- Wittwen- und Waisenkasse vom Jahr 1860 weist einen Vorschlag von Fr. 1621 auf. Die Einnahmen betrugen Fr. 2365. 5.; die Ausgaben Fr. 744. 5. Reiziges Gesamtvermögen: Fr. 22276. 72. Als Ergebnis der 1860er Jahresrechnung werden ausgetheilt: An vier außer Amt stehende alte Lehrer — jedem Fr. 200. An 2 Wittwen verstorbenen Lehrer, zusammen Fr. 276. An 5 noch funktionirende, aber altersberechtigte Lehrer, jedem Fr. 92. „Wir zweifeln“ — sagt Angesichts obiger Resultate mit Recht der „Schulfreund“ von St. Gallen — „ob irgend eine Lehrerkasse in der Schweiz solche Dividenden zu bezahlen im Falle ist. Dazu ist man aber nicht durch die Kraft der Lehrer selbst gelangt, sondern durch den gemeinnützigen Sinn wohlhabender Mitbürger, die mit freiwilligen Gaben oder Vermächtnissen das Kapital zum jetzigen Bestand erhöhten. Darum Ehre dem glarnerischen Gemeinsein!“

St. Gallen. In Wattwil Gründung einer Realschule beschlossen. 175 Privaten unterstützen die Anstalt freiwilligerweise mit zusammen jährlichen Fr. 2934.

Er n e n n u n g.

Hr. Mühlemann, Peter, von Därligen, als Lehrer von Gündlischwand.

— Druck und Verlag von E. Schuler.